

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 48 (1941)

Heft: 6

Artikel: Die Zusammenlegungen in der britischen Textilindustrie

Autor: E.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jenigen Ländern exportiert werden, bei denen sie handelspolitisch am nützlichsten erscheinen. Daß man dabei im Interesse der Arbeitsbeschaffung wenn irgend möglich nur diejenigen Textilien exportiert, die im Inland eine hohe Veredlung erfahren haben, ist selbstverständlich.

Die Zusammenlegungen in

Seit Februar d. J. geht in der britischen Industrie eine durchgreifende Umwälzung vor sich. Im Rahmen der „Industrial Mobilisation“, welche zwei Hauptziele verfolgt (Verfügbarmachung des größtmöglichen Kontingentes von Reserven zwecks Einteilung in die Land-, Luft- und Seestreitkräfte und gleichzeitige Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Industrie auf das Höchstmaß), wird die gesamte Industrie abschnittsweise in „wesentliche“ und „unwesentliche“ Gruppen eingeteilt („essential“ und „non-essential groups“). Die ersten stellen die sogenannten „National Industries“ dar, welche direkt für Kriegszwecke, sowie für den Export arbeiten, da letzterer im Wege der Beschaffung fremder Devisen ebenfalls der Kriegswirtschaft dient. Die „National Industries“ unterstehen direkter Staatsaufsicht. Industriefirmen, welche in die „non-essential groups“ eingeteilt sind, müssen, gemäß einer Regierungsverfügung (Essential Work order) brancheweise zusammengelegt werden, um Arbeitskräfte freizubekommen, wie auch um maschinelle Einrichtungen anderen Zwecken verfügbar zu machen, falls dies nötig werden sollte. Die Zusammenlegung erfolgt auf freiwilliger Basis durch freie Vereinbarung innerhalb der betreffenden Industriezweige. Die Regierung ist der Ansicht, daß auf dieser freien Basis die Zusammenlegung am wirtschaftlichsten durchgeführt werden kann, da die betreffenden Industriekreise am besten in der Lage sind zu beurteilen, welche Fabriken am leistungsfähigsten sind, daher geeignet sind, am besten den von der Regierung verfolgten Zwecken zu dienen, bezw. welche Fabriken am ehesten geschlossen werden können, ohne die betroffenen Interessen besonders zu beeinträchtigen. Vorweg soll erwähnt werden, daß die letzteren von den weiterarbeitenden Industrieinteressenten der gleichen Branche irgendwie kompensiert werden müssen, entweder im Wege von Fusionen, oder Gewinnbeteiligungen, usw. Kommt innerhalb einer bestimmten Frist eine solche Industriekonzentration nicht freiwillig zu Stande, behält sich die Regierung vor, im Verfügswege vorzugehen. Die freiwilligen Konzentrationspläne müssen von der Regierung genehmigt werden. Dies ist das Gesamtbild, welches sich für alle Industrien Großbritanniens ergibt.

Hinsichtlich der Konzentration in der

Baumwollindustrie

wurde der Ablauf der Fristen für freiwillige Vereinbarungen für die Spinnereien mit 15. Mai, für die Webereien (Baumwolle und Rayon) mit 27. Mai festgesetzt. Bis Ende April hat der „Cotton Control“ oder Cotton Board (die Baumwollbewirtschaftungsbehörde) 178 Spinnereien zur Weiterführung ihrer Betriebe ermächtigt, während 61 zum gleichen Datum geschlossen wurden. Hiezu sei bemerkt, daß die Anzahl der Spinnereien dieser Textilzweige in Großbritannien sich auf rund 400 bezieht. Es wird angenommen, daß schließlich zwei Drittel davon im Betriebe bleiben werden; diese werden als „nucleus mills“ — Kern- oder Zentralspinnereien — bezeichnet, desgleichen werden die offenbleibenden Webereien als „nucleus units“ bezeichnet.

Der Cotton Board stellt die verbleibenden Betriebe unter Lizenzzwang. Gleichzeitig organisiert er auf einer allgemeinen Basis eine staatliche Kompensationsbasis (die von der oben erwähnten kommerziellen Kompensation unabhängig ist) für die Interessen die von der Schließung ihrer Betriebe betroffen werden, und zwar auf Grund einer Produktionsabgabe, welche die weiterarbeitenden Firmen sowohl im Spinnerei- wie im Webereizweige zu leisten haben werden. Für die Abgabe seitens der Spinnereien wurde bereits festgelegt, daß die Erhebung der betreffenden Taxe rückwirkend zum 1. April d. J. erfolgen wird. Hinsichtlich des Anfangstermines der seitens der Webereien zu leistenden Abgabe wurde noch kein Beschuß gefaßt. Es wird gerechnet, daß die Zusammenlegung in der Baumwollindustrie allein etwa 100 000 Mann freimachen wird, die teilweise für die Armee, teilweise für die Schwerindustrie verfügbar sein werden. Der industrielle Reorganisationsplan sieht die Einstellung einer bedeutenden Anzahl von weib-

Eine solche Regelung des Exportes bietet keine wesentlichen Schwierigkeiten, weil die Wirtschaftsverbände und die mit ihnen zusammenhängenden halbstaatlichen Kontingentierungsstellen organisatorisch in der Lage sind, die ihnen übertragenen neuen Aufgaben zu erfüllen. (Fortsetzung folgt.)

der britischen Textilindustrie

lichen Arbeitskräften vor, welche im Rahmen der Aktion des „Ministry of Labour“ Schulungskurse zu absolvieren haben. Während der Schulungsperiode wird ein gewisser Gehalt bezogen. Es sei noch erwähnt, daß damit gerechnet wird, daß die Konzentration aller „unwesentlichen“ Industriezweige eine Arbeitskraftreserve von rund 750 000 Mann zur sofortigen Verwendung in den Streitkräften, bezw. in den „wesentlichen“ Industriezweigen ergeben wird. Diese letzteren haben mittlerweile auch die arbeitsfähigen Arbeitslosen absorbiert, wodurch eines der schwersten britischen industriell-sozialen Probleme gelöst worden ist. Infolge der prominenten Stellung, welche die Textilindustrie in Großbritannien inne hat, sieht man voraus, daß das größte Kontingent von den rund drei Viertel Millionen freiwerdenden Arbeitern von ihr gestellt werden wird. In diesem Zusammenhang ergeben die folgenden Zahlen ein ziemlich genaues Bild über die Größe und Verteilung der Arbeitskräfte innerhalb der britischen Textilindustrie vor der jetzigen industriellen Mobilisation. (Die Zahlen illustrieren den Stand vom Juli 1938.)

Arbeitskräfte in der Textilindustrie Großbritanniens.

Baumwollspinnereien	201 250
Baumwollwebereien	191 800
Wollindustrie	215 770
Seidenspinnereien und -Webereien, Rayonwebereien	51 960
Rayonmanufaktur	25 530
Leinenindustrie	74 070
Juteindustrie	27 980
Hanfseilindustrie	19 460
Strickwarenindustrie	118 710
Stickerei- und Spitzenindustrie	14 140
Teppichindustrie	31 380
Andere Textilindustriezweige	58 490
Textilbleichereien, -Färbereien usw.	96 280
	1 126 820

Für die Zeit nach dem Kriege ist die Wiederinstandsetzung, bezw. Wiederinbetriebsetzung der geschlossenen Werke ins Auge gefaßt, doch sieht man voraus, daß die Textilindustrie einer durchgreifenden Reorganisation unterworfen werden wird. Nachkriegsprobleme in dieser Beziehung bilden schon heute Gegenstand von Studien, die ein interministerielles Komitee durchführt, das unter der Leitung des Ministers ohne Portefeuille Arthur Greenwood steht. Die Umwandlung dieses Komitees in ein „Ministry for Reconstruction and Post-War Problems“ — Ministerium für Wiederaufbau und Nachkriegsprobleme, — ist schon jetzt beabsichtigt.

Von dem Einfluß der Textilrohwareneinfuhr auf dem Gebiete der Schiffsraumfrage, die sowohl in Friedens- und weit mehr in Kriegszeiten das Wirtschaftsleben Großbritanniens beherrscht, kann man sich einen Begriff machen, wenn man die betreffenden Einfuhrziffern analysiert. Die nachfolgende Aufstellung vermittelt hierüber ein klares Bild.

Einfuhr nach Großbritannien (in Tausend Tonnen):

Jahr	Baumwolle	Wolle	Insgesamt
1928	658	200	858
1930	520	224	744
1932	556	272	828
1934	560	240	800
1936	697	408	1105
1938	540	393	933
*1938	298	244	542
*1939	234	289	523

*) Januar-Juni (einschl.)

Einfuhrwerte:

Baumwolle	Wolle
1938 (1) £ 29 579 628	1938 (3) £ 11 070 000
1939 (1) £ 34 268 898	1939 (3) £ 5 730 000

1939 (2)	£ 22 732 332	1939 (4)	£ 14 300 000
1940 (2)	£ 44 266 218	1940 (4)	£ 23 370 000
		1938 (2)	£ 35 680 000
		1939 (2)	£ 37 190 000
(1) 12 Monate		1940 (2)	£ 62 600 000
(2) Januar-Oktober (einschl.)		1939 (1)	£ 40 430 000
(3) September-Dezember (einschl.)		1940 (1)	£ 67 100 000
(4) Januar-März (einschl.)			

Hinsichtlich der Einfuhrmengen werden Angaben seit Kriegsbeginn nicht mehr veröffentlicht, doch deuten die stark angewachsenen Wertziffern auf bedeutende Erhöhungen des Einfuhrvolumens, d. h. auf eine sehr stark angewachsene Beanspruchung der Tonnage hin. Die Preisschwankungen der Baumwolle in Liverpool waren seit Kriegsausbruch derart minimal (Dezember 1939 8,59 pence per lb., Januar 1940 9 pence, — der höchste seit 10 Jahren, — Januar 1941 8,77 pence), daß sie nur in allergeringstem Maße die Einfuhrwerte beeinflussen konnten, so daß diese letzteren tatsächlich ein Bild der Erhöhung der Einfuhrmengen wiedergeben. Ganz besonders auffallend ist diese Erhöhung in den ersten 10 Monaten 1940 verglichen mit demselben Zeitraum 1939: nahezu eine Verdopplung.

Ganz ähnlich verhält sich die Sachlage hinsichtlich Wolle. Der für 1940 ausgewiesene Einfuhrwert ist der höchste der jemals innerhalb eines Jahres erreicht wurde und liegt mit über 65% über jenem vom Jahre 1939. Dagegen ist der Wollankaufpreis in Australien, Neuseeland und Südafrika unverändert geblieben, wie er von den interessierten Regierungen zu Beginn des Krieges festgelegt wurde, — 10 $\frac{3}{4}$ pence per lb., — wodurch wieder indirekt auf die starke Erhöhung der Einfuhrmenge geschlossen werden kann. Diese wird für die

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

ersten zehn Monate 1940 auf 930 bis 940 Millionen Gewichtspfund (418 500 bis 423 000 Tonnen) geschätzt und für das ganze Jahr 1940 auf über eine Milliarde Gewichtspfund (rund 446 450 Tonnen).

Die eingangs erwähnten Maßnahmen werden zweifellos eine erhebliche Senkung der aufsteigenden Baumwoll- und Woll-Einfuhrkurven bewirken, die sich mehr auf dem Inlandsmarkt durch Drosselung des Absatzes auswirken wird. Nach wie vor wird dagegen der Hebung der Textilausfuhr die größte Aufmerksamkeit geschenkt. In dieser Richtung ist sowohl der Cotton Board, dem u. a. die Erforschung der Absatzmärkte und ihrer Aufnahmefähigkeit obliegt, tätig, wie auch die National Wool Textile Export Corporation, deren Bemühungen ähnliche Richtlinien verfolgen. Die erwähnte Drosselung des Inlandabsatzes der Textilbranche ist gleichzeitig mit ein wichtiger Faktor in der Finanzpolitik Großbritanniens.

Die Senkung des Textilabsatzes, im Rahmen der allgemeinen Bestrebungen den Verbrauch von Konsumgütern im ganzen Lande zu vermindern, soll planmäßig beitragen, vermehrte Kapitalien der kriegsfinanziellen Anstrengung der Nation zuzuführen. Die Vorkehrungen der Regierung auf dem Gebiete der Textilwirtschaft laufen darauf hinaus, scheinbar miteinander in Widerspruch stehende Faktoren in ein harmonisches Ganzes zu vereinigen. Auf der einen Seite Reduktion der Einfuhr, Reduktion der Fabrikation, auf der anderen Seite Erhöhung der Ausfuhr, Aufrechterhaltung der Textillieferungen in vollem Umfange an die bewaffnete Macht und Senkung des Inlandabsatzes bedingt durch die vorstehenden Faktoren sowie im Bestreben die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes zu erhöhen. E. A. (London).

HANDELSNACHRICHTEN

Ausfuhrsteigerung der Baumwollindustrie Großbritanniens. Anlässlich der Eröffnung der vom britischen Cotton Board — der zentralen Baumwollbewirtschaftungsbehörde — in Manchester veranstalteten Ausstellung von neuartigen Stoffmustern (Eröffnungstag 29. April), hob der Präsident des Cotton Board, Mr. E. Raymond Street in seiner Rede hervor, daß die Produktion der Baumwollindustrie Großbritanniens im Jahre 1940 jene vom Jahre 1939 mengenmäßig um 9% übertraf, und um 25% höher war als jene vom Jahre 1938. Trotz der Inanspruchnahme durch Lieferungen an die bewaffnete Macht und trotz des Verlustes einer Reihe von kontinental-europäischen Märkten konnte die Ausfuhr der Baumwollindustrie im Jahre 1940 ausgedehnt werden. Allein aus der Grafschaft Lancashire, wo der überwiegende Teil der Baumwollindustrie Großbritanniens konzentriert ist, wurden Baumwollstückgüter im Werte von £ 32 185 000 (gegenüber £ 31 983 000 im Jahre 1939) ausgeführt. Im ersten Viertel 1941 stieg der Baumwollexport Lancashire's, wenn man das Gesamtausmaß in Yards (1 Yard = 915 mm) als Vergleichsbasis annimmt, um 22% gegenüber dem letzten Viertel 1940. Seit

März 1941 mußte der Export allerdings etwas eingeschränkt werden, aber es wird vorausgeschenkt, daß er sich im laufenden Jahre auf über zwei Drittel der Rekordziffern vom Jahre 1938 halten wird.

E. A. (London).

Verrechnungsabkommen Schweiz-Ungarn. — Am 26. Mai 1941 ist ein drittes Protokoll zum Abkommen vom 5. Juli 1939 über den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Ungarn unterzeichnet worden. Damit wurde die Geltungsdauer der bestehenden Vereinbarung bis zum 30. September 1941 verlängert. Die Verhandlungen, die die Ordnung für ein weiteres Vertragsjahr gewährleisten sollen, werden im September 1941 aufgenommen.

Italien. Ausfuhrbeschränkung. — Gemäß einer Verfügung des Ministeriums für Warenaustausch und Devisen vom 23. April 1941, können Gewebe aus Kunstfasern der italienischen Tarifnummer 252 bis, wie auch Samt und Wirkwaren aus Kunstfasern nur noch mit besonderer Bewilligung ausgeführt werden.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Bestandesaufnahme für Textilwaren. — Das Eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt hat mit Verfügung No. 9 vom 12. Mai 1941 eine Bestandesaufnahme über die Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse der Textilindustrie angeordnet. Als Stichtag ist der 4. Juni 1941 bezeichnet worden und in der Zeit vom 1. bis und mit 4. Juni ist jegliche Abgabe der in den Erhebungsformularen aufgeführten Waren untersagt. Die Zuteilung der Fragebögen und der entsprechenden Wegleitung ist Sache der Kantonalen Zentralstellen für Kriegswirtschaft. Zwei Formulare sind spätestens bis zum 16. Juni 1941 auszufüllen und der zuständigen Stelle einzureichen; das dritte Formular bleibt im Besitz des Meldepflichtigen.

Die Bestandesaufnahme erstreckt sich auf sämtliche Garne und Zwirne und zwar auch auf die nichtrationierten Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgarne und Zwirne, soweit diese für industrielle Zwecke in Frage kommen; Gewebe, ganz aus Seide, Kunstseide oder Zellwolle, die nach wie vor keiner

Beschränkung unterworfen sind und punktfrei bleiben, fallen jedoch nicht unter die Bestandesaufnahme. Im übrigen ist in den Fragebögen jede zu meldende einzelne Position genau aufgeführt und die Wegleitung gibt endlich ausführliche Auskunft. Die Verfügung No. 9 selbst ist im Schweizer. Handelsamtsblatt vom 17. Mai 1941, wie auch in der Presse veröffentlicht worden.

Eidg. Preiskontrollstelle. — Mit Verfügung No. 526 vom 24. Mai 1941 hat die Eidg. Preiskontrollstelle die Färbereiverbände in St. Gallen, Zürich und Basel, wie auch den Verein Schweizer. Druckindustrieller Schwanden ermächtigt, ab 1. Juni 1941 die bisher gültigen Tarifansätze um weitere 10% zu erhöhen. Ware, die bis und mit dem 31. Mai in die Ausrüstungsanstalten und Druckereien eintrifft, ist noch zu den bisherigen Preisen und Bedingungen zu veredeln.

Clearingzertifikate und Ausfuhrzertifikate. — Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat zur